

Für den Obstbau

Mitteilungen für die Fachgruppe Obstbau der Unterabteilung Garten im Reichsnährstand / Reichsobstbaudirektor Otto Goetz

Nummer 17

Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft“

10. Dezember 1936

Erleichterung zur Beschaffung von Pflanzbeihilfen

Schafft Gemeinschaftspflanzungen

Der agrarpolitischen Wirtschaftsführung des Dritten Reiches war es vorbehalten, u. a. auch für den deutschen Erwerbsobstbau die Voraussetzungen zu schaffen, die für die notwendige Intensivierung der bestehenden und die Schaffung neuer Obstpflanzungen Voraussetzung sind. Die Marktordnung bzw. die Marktregelung, d. h. die planvolle, gleichmäßige Barentnahme und Preisfeststellung wenigstens all der von der obstverarbeitenden Industrie benötigten Rohware war notwendig, um dem Obstbauern auskömmliche Preise zu gewährleisten, ohne die der jahrschwierige Zustand ringende deutsche Obstbauern weder an einer ausreichenden Pflege seiner bestehenden Anlagen, noch an die Schaffung neuer Anlagen kommen könnte. Die Lage hat sich geändert. Der Bedarf Deutschlands an Obst ist auf Grund seines gesundheitlichen Wertes in den letzten Jahren wesentlich gestiegen und kann aus eigener Scholle nicht gedeckt werden. Andererseits ist es Aufgabe und Ziel der einflussreichen „Reichsleitung für Garten- und Weinbauzeugnisse“ in Zusammenarbeit, d. B. mit den marktrelevanten Stellen des Reichsnährstandes, zu erreichen, daß die — gleichgültig aus welchen Gründen — notwendige Einfuhr von Früchten zeitlich und örtlich so gelenkt wird, daß sie den Abbau deutscher Obstanlagen nicht behindert.

Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß das Vertrauen der deutschen Erwerbsobstbauern in dieser Beziehung stark zugenommen hat, wofür u. a. die Nachfrage nach Pflanzbeihilfen ein Maßstab ist.

Schwere durch Unkenntnis verursachte Schäden

Obstbaumabschnitt oder „verschnitt“?

Es dürfte gerade gegenwärtig an der Zeit sein, daß auch an dieser Stelle schon des öfteren behandeltes Gebiet des Obstbaumabschnitts an Hand abwechselnder Beispiele wieder einmal zu erörtern.

Wir sehen im Zeichen des Aufbaus und der Erzeugungsschäden und müssen mit ansehen, daß Unfertige mit ungezählten Scherenschnitten dargerehen, den Erfolg der Erzeugungsschäden unbewußt zu schaffen!

Jeder Schnittunzähige — nur solche sollten aus unserer Obstkulturen „gelassen“ werden — weiß, daß dem Erzeugungsschnitt in der Baumkunde der Pflanzschnitt folgt, den ich das

In der Abbildung 1 sehen wir die Folgen dieses unglücklichen Kürzens aller, auch der Verlängerungsstäbe auf wenige Knospen, die dadurch entstandenen besonnten neuen Triebe. Es handelt sich hier ausgerechnet um die Sorte „Schöner aus Boskoop“, der kurzen Schnitt ganz und gar nicht verträgt. Man kann ihn niemals durch einen solchen „Stummel“-Schnitt zu früherer Fruchtbarkeit bringen. Auf diesen „Schnitt“ erfolgt bei Bäumen jolchen Alters (18 Jahre) nur eine verstärkte Ausbildung von Holzknospen und -trieben.

Bei „Schöner aus Boskoop“ und ähnlichen, schwer mit der Fruchtbarkeit einsehenden Sorten kann



Abbildung 1.

Abbildung 2.

Aufn.: Brauß.

für und wider ist früher schon behandelt worden) bei der Pflanzung durchzuführen. Anschließend folgt der Aufbau anknüpf. der Bäume, je nach Sorte und Unterlage, auf 3, 4 auch 5 Jahre erstrecken kann. In dieser Zeit werden neben Regulierung der Seitenäste und Abschnitt neuer, nicht streng zu bildender „Etagen“ auch die Leitäste entsprechend eingestutzt. Zwischenzeit seit der Baum, je nach Sorte der Unterlage früher oder später, mit der Fruchtbefestigung ein. Es beginnt die Erzeugungszeit. Man sieht, daß der erforderliche Aufbau der Krone erzielt ist, wodurch logischerweise eine weitere Erhöhung der Verlängerungsstäbe überflüssig, ja sogar nachteilig werden mag. Was viele dennoch dazu veranlaßt, sie auszuführen, ist unerklärlich und kann meistens auch nicht begründet werden. Wenn man den regelmäßigen Leitästenschnitt nach 10jährigen und noch älteren Hoch- und Halbstammkronen immer wieder antreibt, ist die unausbleibliche Folge eine bizarre Krone, die 1. auf Kosten des Ertrages mängelt, 2. häufig viel Ausgleichsarbeit verursacht und 3. Krankheits- und Schädigungsgefahr begünstigt.

Die Häufigkeit des Vor kommen solcher Schnittunzähigkeit ist bedauerlich. Einzigartig zu befehligen sind sie nur durch sorgfältige Ausklärung und durch Ausmerzung derjenigen Elemente, die mangels ausreichender Kenntnisse mehr Schaden als Nutzen stiften. Brauß, Mahlow.

Pflanzung nach einheitlichem Plan hinaus auch manche Kultur- und Pflegemaßnahme in Gemeinschaft aus, wenn durchgeführt wird. Doch die rechtlichen Verhältnisse, das Grundstück betreffend, ist es für den Kleinbauer schwieriger, jedoch durchaus möglich, ebenfalls der Beihilfe teilhaftig zu werden. Er braucht sich nur zum Zwecke der Anlegung von Gemeinschaftspflanzungen zusammenzuschließen.

Was sind nun Gemeinschaftspflanzungen? Es sind dies Obstpflanzungen, die auf Grund des Gemeinschaftsvertrags mehrerer Besitzer benachbarter kleinerer Parzellen nach einheitlichen Gesichtspunkten gehalten wurden, und zwar ohne Beachtung der Grenzen der einzelnen Parzellen. Allein durch diese Nichtbeachtung der Grenzen ist es möglich, die für die jeweils zur Ansiedlung kommenden Obstarten bzw. Sorten notwendigen Abstände einzuhalten bzw. durchzuhalten. Auch die Wahl der Obstsorte kann dann und muß bei diesen Gemeinschaftspflanzungen ausreichend zu ihrem Recht kommen und zwar sowohl zum Vorteil des einzelnen Bauern als auch zu demjenigen des einzelnen Anbauers selbst. Bei derartigen Gemeinschaftspflanzungen fallen von den vielen Obstbäumen, die mitunter fast ebensovielen Grundbesitzern gehören, insgesamt Mengen an, die sich handelsmäßig erfüllen, aufarbeiten und verkaufen lassen. Der einzelne Kleinbauer kommt also hierdurch in den Genuss von Vorteilen des größeren und großen Anbaus, zumal dann, wenn über die

zu oft die ersten und anschließenden Haltungen außergewöhnlichen Belästigungen der Obstkulturen durch Schädlings, gegen die jedoch meist auch der Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel keinen ausreichenden Schutz gewährt.

Doch nur an die praktische Arbeit. Es ist nicht notwendig, erst die erste Gemeinschaftspflanzung zu schaffen. Nein, es behoben deren in der Obstproduktion, in Hessen-Nassau, in Baden und in Württemberg schon eine ganze Anzahl, doch noch keineswegs genug. Nicht zuletzt aus diesem Grunde werden die Bedingungen für die Erlangung von Obstpflanzbeihilfen in jenseit erleichtert, doch gemeinschaftliche Anbauvorhaben mehrerer benachbarter Besitzer nach einem einheitlichen Anbauplan in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht auf die Baumzahl des einzelnen Betriebes beschafft werden können, wenn nur insgesamt mindestens 20 hoch- oder halbhölzerne Bäume, in besondere getrennte Hälften sogar nur 10 Stück zur Ansiedlung kommen. Es ist also keineswegs unmöglich, wenn auch erwünscht, daß Gemeinschaftspflanzungen stets ein Maßstab haben wie die Gemeinschaftspflanzung in Erkringen am Bodensee, bei der ein ehemaliges Brachlande von etwa 10 ha mit 230 Teilgrundstücken — 85 Besitzern gehörend — einheitlich in Sortenwahl und Pflegeplanung mit Kirchen besetzt wurde.

O. Goetz.

Der Lohnaufwand bei der wirtschaftlichen Anwendung von Spritzgeräten

Zur Schädlingsbekämpfung

Wenn man gelegentlich der Ausführung von Spritzarbeiten in praktischen Betrieben Nachhau hält, dann braucht man sich nur die behandelten Pflanzenteile anzusehen, um zu wissen, wie gearbeitet wurde. Die alte Weisheit „Zeit ist Geld“ will sich hierbei oft zum Schaden des Betriebes aus. Wenn nicht die Sorgfalt bei der Ausführung von Spritzungen oberstes Richtmaß ist, dann sind alle Aufwendungen vergebens gewesen. Die häufig notwendige Nachbearbeitung schlecht gespritzter Kulturen kostet ein Vielfaches an Zeit und Mitteln. Zu diesen neuen Aufwendungen tritt obendrein noch der in der Zwischenzeit sich ausbreitende Schaden.

Es ist jedoch ohne Zweifel richtig, wenn der Betriebsführer auch dem Sohnntolet bei der Ausführung von Spritzarbeiten Beachtung schenkt. Er wird sicher daraus oft wertvolle Wnde für seine betriebswirtschaftlichen Entscheidungen gewinnen können, wenn er nicht blindlings handelt.

Im Folgenden sei deshalb zu der oft auftretenden Frage des notwendigen und nützlichen Lohnaufwandes bei der Anwendung von Spritzgeräten beigetragen.

In einer Obstanlage wurden unter Beachtung der gegebenen Betriebsverhältnisse vier verschiedene Spritzgerätearten vergleichsweise zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt.

Gerät 1 war eine Füllpumpe mit 7 Batteriesprüfern und 8 Mann Bedienung.

Gerät 2 war eine Karrenpumpe mit 80 Liter fassendem Flüssigkeitsbehälter, 2 Mann Bedienung und einem Zugtier.

Gerät 3 war eine Kleinnotorpspritz mit 100 Liter fassendem Flüssigkeitsbehälter, 2 Mann Bedienung und einem Zugtier.

Gerät 4 war eine pferdebetriebene Motorpumpe mit 200 Liter fassendem Flüssigkeitsbehälter, drei Mann Bedienung und einem Zugtier.

Die Lohnosten betragen bei Anwendung von

Gerät 1 etwa 5% der Gesamtkosten

„ 2 „ 1/2 „ „ „

„ 3 „ 1/4 „ „ „

„ 4 „ 1/6 „ „ „

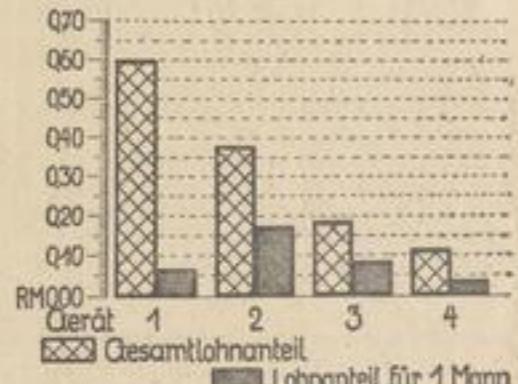
Wenn auch die Gesamtkosten einer Spritznahme möglichst niedrig bleiben sollen, um die Spritzmaßnahmen im Vergleich zum Auflauf zu rechtfertigen, so ist es doch zweckmäßig gleichzeitig, ob z. B. bei Anwendung von Gerät 1 5%, oder bei Verwendung von Gerät 4 nur 1/6 davon für Löhne aufgewendet wird. Im praktischen Betrieb möchte sich das oft dahin aus, daß mit steigendem Lohnanteil an den Gesamtkosten auch mehr Arbeiter für die Spritzung eingesetzt werden. Da es sich oft um Leute handelt, die erst eingerichtet werden müssen, bildet diese Tatsache in vielen Fällen eine große Gefahr für den Erfolg der Spritzung. Auch wenn genügend eingerichtete Arbeiter vorhanden sein sollten, werden Schäden durch Verzögerte anderer dringender Kulturaufgaben oft unvermeidlich sein. Der Zweck einer Verminderung der Lohnosten darf nicht darin gesehen werden, mehr Arbeiter um ihren Verdienst zu dringen, sondern die vorhandenen Arbeitskräfte richtig einzuführen und freizuwendende Betriebsmittel anderen Kulturen zugutezuführen. Es ist deshalb richtiger, weniger, aber eingesetzte Arbeiter zu diesen Spritzungen bemannen und besonders leistungsfähige Geräte zu verwenden, selbst dann, wenn das Anfangskapital für solche Geräte zunächst höher ist. Solche Maßnahmen können den Betrieb vor den oben geschilderten Missständen bewahren und wirken sich leichter Endes auch auf die Erzeugung förderlich aus.

Die folgende Abbildung bietet nun einen Vergleich des Gesamtlohnaufwandes zu dem Lohnanteil für den einzelnen Arbeiter.

Da jeder Arbeiter je Baum dieselbe Sorgfalt und Aufmerksamkeit aufzuwenden muß, kann die Spritzung erfolgreich sein soll, sind die Beträge als Anteile je Baum errechnet und dargestellt worden.

Bei der Arbeit an allen im Vergleich stehenden Geräten erhält jeder Arbeiter denselben Stundenlohn. Trotzdem erhält jedoch der Arbeiter an Gerät 1: 7 % für seine Leistung je Baum, an Gerät 2: 18 % für seine Leistung je Baum, an Gerät 3: 9 % für seine Leistung je Baum, an Gerät 4: 4 % für seine Leistung je Baum.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Arbeiter an Gerät 1 außerdem noch die Spritz im Gewicht von mindestens 20 kg bei Errichtung der Spritzarbeit



Vergleich der pro Baum im Jahr, bei 10jähriger Nutzungsdauer des Gerätes, um Gesamtkosten für die Spritzmannschaft und für den einzelnen Mann anteiligen Beträge.

tragen und damit auch mindestens den Hinweg vom Hofort zum Spritzort zurücklegen muß. Keiner der Arbeiter an den anderen Geräten hat diese sozusagen unbedachte Reiseleistung zu verrichten. Im Gegenteil, der Arbeiter an Gerät 3 erhält noch 2 % mehr je Baum und ist während der Spritzarbeit nicht durch das Gewicht der Spritzgeräte behindert. Man kann nicht sagen, daß hier, wo doch so sehr je sehr viel mehr von den Gesamtkosten für Löhne ausgeworfen wird, dieses Mehr zu einer gerechten Entlohnung des einzelnen Arbeiters ausgenutzt werden könnte.

Gibt man davon auf, daß der Arbeiter an Gerät 3 für die Baum jährlich zu leistende Arbeit mit 0,00 RM gerecht entlohnt wird, so wäre dem Arbeiter an Gerät 1 der gleiche Lohnanteil für die gleiche Leistung, also nur für das Bepröben des Baumes, zu geben. Für das Wüschen der Spritzflüssigkeit, einer Arbeit, die bei Gerät 3 von einem Zugtier geleistet wird, wäre dann dem Arbeiter an Gerät 1 ein Zuschlag zum eigentlichen Spritzlohn zu gewähren. Die Höhe dieses Zuschlags könnte von den jeweils vorliegenden Arbeitsbedingungen (ebener Boden oder steile Berglage u. a. m.) abhängig gemacht werden.

Gibt man nun z. B. dem Arbeiter an Gerät 1 statt 0,07 RM je Baum 0,18 RM, also das Doppelte des Lohnanteiles eines Arbeiters an Gerät 3, so erhöhen sich die Gesamtkosten der Spritzung von 0,03 RM auf 1,80 RM je Baum. Da jedoch unverhältnismäßig schon die Gesamtkosten der Anwendung von Gerät 1 höher waren (um 0,21 RM) als diejenigen von Gerät 3, so bedeutet das, daß die Verwendung von Gerät 1 nur dort gerechtfertigt sein kann, wo